



Fälle aus der Praxis

Bei der vorsätzlichen Körperverletzung liegt die Grenze der sachlichen Zuständigkeit des Schs. im objektiven Tatbestand bei der Frage, ob die Tat mittels einer Waffe, eines hinterlistigen Überfalls usw. oder ob sie nur in leichter Form begangen wurde (§ 223 a oder § 223 StGB). Die Streitfrage, ob die leichte oder die gefährliche Form vorliegt, kann für den Fälle aus der Praxis, Nr. 3 u. 4 Schm. verbindlich nicht der mit der Privatklage befasste Richter, sondern nur der Aufsichtsrichter entscheiden. Auch die Parteien können – wegen der Ansicht des Privatklagerichters, es läge nur eine leichte Körperverletzung vor — nicht vereinbaren, nur diese Form anzunehmen und ein Sühneverfahren vor dem Schm. zu beantragen.

3. Schm. A. aus B.

Anfrage: Der Antragsteller hatte bei Gericht Strafantrag gestellt und Privatklage erhoben mit der Behauptung, der Privatbeklagte habe ihn mit einem Kleiderbügel ins Gesicht geschlagen, wovon er eine kleine Platzwunde erlitten habe. Die Staatsanwaltschaft hatte zuvor, gleich nach Eingang des Strafantrages, den Kläger „auf den Privatklageweg verwiesen“. Der Privatklagerichter verlangte nun vom Kläger die Vorlage einer Sühnebescheinigung. Beide

Parteien kamen zu mir, wobei der Beschuldigte meinte, es sei nur eine „leichte“ Körperverletzung gewesen, denn die kleine Wunde sei ja schon verheilt. Ich habe nun Bedenken, meine sachliche Zuständigkeit anzunehmen, wenn auch der Richter und die Parteien es gern so wollen. Es gibt doch keine Vereinbarung der sachlichen Zuständigkeit eines Schs., sondern nur eine solche über die örtliche Zuständigkeit. Oder muss ich doch der Ansicht des Privatklagerichters folgen?

Antwort: Sie haben die Problematik richtig erkannt und beurteilt. Der Privatklagerichter bzw. der Privatkläger kann von Ihnen nicht verlangen, einen Sühnetermin anzusetzen. Die bereits zuvor eingereichte Privatklage wäre — falls die Tat eine leichte Körperverletzung im Rechtssinne wäre — als unzulässig abzuweisen, weil der Sühneversuch nach der überwiegenden Rechtssprechung nicht mehr nachholbar für diese Klage ist, vgl. statt vieler Veröffentlichungen den Aufsatz von Wolf in SchsZtg. 1975 S. 182 ff, insbes. Fußnote 1. Nachgereicht werden kann lediglich das Sühneattest über einen Sühneversuch, der bereits vor der Erhebung der Privatklage stattgefunden hatte. In dem dargestellten Falle kommt es aber auf diese Frage gar nicht an, weil eine Sühnebescheinigung für die Privatklage nicht nötig ist. Denn es

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



handelt sich nicht um eine leichte Körperverletzung, sondern um eine gefährliche gem. § 223 a StGB, die, wie vorgetragen ist, vorn Täter vorsätzlich begangen wurde. Leicht ist sie nicht und wird sie nicht schon deshalb, weil die Platzwunde inzwischen verheilt und nicht mehr so zu sehen ist wie gleich nach der Tat. Das Wort „leicht“ bezieht sich nicht auf das Aussehen der Wunde, sondern auf die Ausführungsart. Die gefährliche Körperverletzung ist ein erschwerter Fall von § 223 StGB, der hauptsächlich durch die Art seiner Ausführung gekennzeichnet ist, nicht aber durch seinen Erfolg (vgl. Schwarz-Dreher Anm. 1 zu § 223 a StGB). Zur Ausführung in dieser Form gehören Waffen, wozu aber nicht etwa nur Schusswaffen rechnen. „Werkzeug“ im Sinne des § 223 a ist jeder Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann. Auf den normalen Verwendungszweck kommt es nicht an; so kann auch ein Stück Gartenschlauch oder, wie hier, ein Kleiderbügel in seiner anormalen Verwendungsart zu einem „gefährlichen Werkzeug“ werden. Mit der vorsätzlichen Verwendung ist und bleibt der § 223 a StGB erfüllt. Für diese Tat gibt es aber kein Sühneverfahren, weil es in § 223 StPO bzw. § 33 SchO nicht vorgesehen ist. Es kann aber auch nicht freiwillig durchgeführt werden, wie es hier die Parteien wünschen, in anderen Fällen

auch schon 'mal einzelne Polizeibeamte anraten. Ein solches „Sühneverfahren“ ginge ins Leere, der Strafanspruch würde nicht untergehen. Allerdings ist in diesem Falle die Privatklage vorgeschrieben: § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO. Es gibt eben auch Privatklagen, die ohne vorherigen Sühneversuch anhängig gemacht werden können. Die Verweisung auf diesen Weg durch die Staatsanwaltschaft bedeutet lediglich, dass sie das öffentliche Interesse an der Verfolgung verneint (vgl. § 376 StPO. Sie dürfen also keinen Sühneantrag annehmen, auch nicht, wenn beide Parteien darum nachgesucht haben: Es gibt wirklich keine Vereinbarung einer sachlichen Zuständigkeit!

Äußert sich der Beschuldigte im Sühnetermin nicht zur Sache und bleibt der Sühneversuch (schon) deshalb erfolglos, so entsteht keine Verhandlungsgebühr (von 12,— DM), sondern nur eine Sühnescheinigungsgebühr von 6,— DM je Parteiverhältnis, wenn der Antragsteller das Sühneattest verlangt. Im Text

SCHS-ZTG 49. Jg. 1978 H 3 des Sühnevermerkes im Protokollbuch sollte vor dem letzten Satz „Der Sühneversuch blieb erfolglos“ erwähnt werden, dass der Beschuldigte sich nicht zur Sache eingelassen hat; gesetzlich vorgeschrieben ist dieser Zusatz aber nicht. In der Kostenberechnung genügt die Angabe

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



der Vorschrift „§ 43 Abs. 2 SchO“.
Bei einem Loseblatt-Protokollbuch ist die ausgebende Gemeinde dafür verantwortlich, dass die Blätter mit fortlaufenden Seitenzahlen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels auf jeder Seite versehen sind. Der Schm. sollte aber auch selbst hierauf achten, da er für die Führung eines ordnungsgemäßen Buches ebenfalls verantwortlich ist.

4. Schm. W.M. in O.

Anfrage: Der Aufsichtsrichter hat mein Protokollbuch geprüft und folgende Beanstandungen gemacht:
a) „Der Kostenansatz in der Kostenrechnung zu Protokoll Nr. 19/77 ist unrichtig, Der Sühneversuch war erfolglos, es hätten daher zweimal 12,— DM und nicht, wie irrtümlich geschehen, zweimal 6,— DM angesetzt werden müssen“. Ich bin anderer Meinung. In der Sühneverhandlung waren zwei Antragsteller und der Beschuldigte erschienen. Dieser hatte sich aber zur Sache nicht geäußert, es fand also gar keine Verhandlung statt. Der Vermerk endete mit den Worten „Der Sühneversuch blieb erfolglos“, in der Kostenberechnung hatte ich angegeben „Gebühr § 43 Abs. 2 SchO, 2 x 6,— DM“. Genügen diese Angaben oder muss erwähnt werden, dass sich der Beschuldigte zur Sache nicht geäußert hat?
b) „Gem. Nr. 2.4.2 der VV zu § 28 SchO NW sind die einzelnen Blätter

des Loseblatt-Protokollbuchs nicht nur mit den fortlaufenden Seitenzahlen, sondern auch mit einem Abdruck des Dienstsiegels der Gemeinde zu versehen. Um künftige Beachtung wird gebeten“. Ich meine, dieser Hinweis muss korrekterweise an die Gemeinde gehen, warum muss der Schm. diese Beanstandung entgegennehmen?
Antwort: Beide Beanstandungen gegen Sie sind ungerechtfertigt. Im Falle a) ergibt sich aus der Angabe der gesetzlichen Vorschrift mit dem Hinweis auf § 43 Abs. 2, dass Sie nur eine Sühnebescheinigungsgebühr – bei zwei Antragstellern zu Recht zweimal – in Ansatz gebracht haben, woraus eigentlich rückzuschließen wäre, dass die Verhandlungsgebühr von 12,— DM je Sache nicht erhoben werden konnte. Da der Beschuldigte sich zur Sache nicht eingelassen hatte, haben Sie die richtige Gebühr berechnet, als die Antragsteller die Sühnebescheinigung(en) verlangten. Es ist nirgends vorgeschrieben, dass die Tatsache, dass der Beschuldigte sich nicht auf die Sache eingelassen hat, aus dem Vermerk oder aus der Kostenberechnung ersichtlich sein muss. Im Gegenteil, Nr. 2.3. der VV zu § 40 sagt grundsätzlich, dass Erklärungen, die die Parteien in der Sühneverhandlung, insbesondere solche zum Gegenstand der Beschuldigung abgegeben haben, nicht in den Protokollvermerk gehören. Es gibt aber zwei Arten von Erfolglosigkeiten, die eine wie in Ihrem

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle, die nicht so häufig vorkommt, und die andere, dass der Sühneversuch nach streitiger Verhandlung zur Sache erfolglos endet, was öfter vorkommt. Bei dieser Art entsteht allerdings je eine Verhandlungsgebühr von 12,- DM gem. § 43 Abs. 1 SchO; an sie hat wohl der Aufsichtsrichter gedacht und deshalb vermutet, Sie hätten sich geirrt. Antworten Sie ihm jetzt mit dem Hinweis, dass der Beschuldigte zur Sache nichts gesagt hatte und dass deshalb der Gebührenansatz richtig ist. Zur Vermeidung solcher Missverständnisse kann es für die seltenen Fälle der Nichteinlassung eines Beschuldigten ratsam sein, vor dem Schlusssatz über die Erfolglosigkeit im Vermerk hinzuzusetzen „Der Beschuldigte hat sich zur Sache nicht eingelassen“. Nr. 2.3 der VV zu § 40 steht diesem Hinweis des Schs. seinem Sinne nach nicht entgegen, weil jene Vorschrift lediglich Erklärungen der Parteien vom Vermerk ausschließen will, nicht aber Hinweise des Schs., dass „nichts“ erklärt wurde. Auch hinsichtlich der zweiten Beanstandung trifft Sie kein Verschulden, wenn man davon absieht, dass auch Sie den Mangel der Aufbereitung des Loseblatt-Protokollbuches durch die Gemeinde hätten vorher bemerken können. Sie selbst können das Dienstsiegel nicht nachsetzen, weil es ja ein solches der Gemeinde sein muss (VV 2.4.2 zu § 28 SchO NW). Gehen Sie also

unverzüglich zu dem zuständigen Beamten Ihrer Gemeindeverwaltung und lassen Sie alle Blätter in Ihrem Protokollbuch mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen, nehmen Sie sicherheitshalber die (schriftliche) Genehmigung des Aufsichtsrichters mit, aus der sich ergibt, dass er Ihnen die Führung eines Loseblatt-Protokollbuches genehmigt hat (Nr. 2.4.1 der VV).

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.